

An den

Magistrat der Landeshauptstadt Linz / Einwohner- und Standesamt

Neues Rathaus
Hauptstrasse 1-5
4041 Linz

Antragsteller:

Mag. iur. Toni Monique Alexandra Justl

wegen:

Eintragung eines Vermerks hins. der Änderung des Geschlechts
im Geburtenbuch des Standesamtes Linz Nr. 2512/1971
von „männlich“ auf „weiblich“ nach § 16 PStG

einfach

18 Beilagen (B05 bis B18 in Kopie):

- B01: Psychiatrisches Privatgutachten 25.11.08
- B02: Patientenbrief AKH vom 1.12.2008
- B03: Psychoth. Stellungnahme 1.12.08
- B04: Logopädischer Bericht 1.12.2008
- B05: Berufungsentscheidung 7.11.08
- B06: Korrespondenz SV 15.10.08
- B07: Korrespondenz SV 26.10.08
- B08: Bestätigung Laserbehandlungen 3.9.2008
- B09: Bestätigung Laserbehandlungen 2.9.2008
- B10: Bestätigung Hormonbehandlung 3.9.2008
- B11: Logopädische Therapie 3.9.2008
- B12: Psychotherapeutische Befundung 6.8.08
- B13: Psychotherapeutische Befundung 25.6.08
- B14: Ausweise
- B15: Bilder (Ausdrucke)
- B16: Scheidungsurkunde
- B17: Staatsbürgerschaftsnachweis
- B18: Geburtsurkunde

A N T R A G

I. Relevanter Sachverhalt:

1. Nach meiner Geburt am 11.7.1971 wurde im Geburtenbuch die Eintragung meines Geschlechtes unter dem damaligen Namen Anton Alexander Justl mit „männlich“ vorgenommen. Dem sich bereits vor der Pubertät manifestierenden inneren Drang als Frau zu leben, gab ich phasenweise bereits in der Jugend nach, eine eindeutige Änderung insb. sekundärer Geschlechtsmerkmale erfolgte ab dem Jahr 2002. Spätestens seit diesem Zeitpunkt habe ich mich aufgrund der zwanghaften Vorstellung, dem anderen Geschlecht zuzugehören, ab 2005 belegbaren geschlechtskorrigierenden Maßnahmen unterzogen, die nicht nur zu einer deutlichen Annäherung an das äußere Erscheinungsbild des weiblichen Geschlechts, sondern

zu einem weiblichen äußeren Erscheinungsbild geführt haben. Am Zugehörigkeitsempfinden zu diesem Geschlecht wird sich nichts mehr ändern.

Eine geschlechtsanpassende bzw. genitalverändernde Operation im Sinne des „Erlasses“ des BMI vom 12.1.2007, VA 1300/0013-III/2/2007, betreffend Transsexualität – Vorgangsweise nach Durchführung einer geschlechtsanpassenden Operation (gaOp) – ist bisher aus gesundheitlichen und beruflichen Gründen nicht erfolgt.

Beweise:

Beilagen B01 bis B04 und B06 bis B15

2. Am 21.8.2008 stellte ich den Antrag auf Eintragung eines Vermerkes betreffend die Änderung des Geschlechts im Geburtenbuch des Standesamtes Linz Nr. 2512/1971 von „männlich“ auf „weiblich“, weil der geschlechtsspezifische Eintrag unrichtig wurde. In der Begründung führte ich aus, dass gem. § 16 PStG 1983 die Personenstandsbehörde eine Beurkundung zu ändern hat, wenn sie nach der Eintragung unrichtig geworden ist und entsprechend der Judikatur des VwGH (VwGH 95/01/0061) als Angehöriger jenes Geschlechts anzusehen ist, wer aufgrund der zwanghaften Vorstellung, dem anderen Geschlecht zuzugehören, sich geschlechtskorrigierenden Maßnahmen unterzogen hat, die zu einer deutlichen Annäherung an das äußere Erscheinungsbild des anderen Geschlechts geführt haben, wenn sich mit hoher Wahrscheinlichkeit am Zugehörigkeitsempfinden zu diesem Geschlecht nichts mehr ändern wird. Weiters wurden jene Rechte angeführt, in denen ich mich im Falle einer Abweisung bzw. des reinen Abstellens auf Beschaffenheit bzw. Entfernung von Keimdrüsen und/oder primärer Geschlechtsorgane (gonadales u/o genitales Geschlecht) im Zuge der Interpretation des Wortes „Geschlecht“ verletzt erachten würde.

3. Mit Bescheid vom 27.8.2008 wurde dieser Antrag mit der Begründung abgewiesen, dass die ursprüngliche Beurkundung (des Geschlechts) nicht unrichtig geworden sei. Dabei wurde im Wesentlichen der Rechtssatz Nr. 5 des Erkenntnisses des VwGH 95/01/0061 vom 30.9.1997 zitiert, in weiterer Folge jedoch unter Berufung auf den Erlass des BMI vom 12.1.2007, VA 1300/0013-III/2/2007, unrichtig interpretiert. Die Behörde erster Instanz war nämlich der Ansicht, dass die an mir „durchgeführten Behandlungen“ (de facto geschlechtskorrigierende Maßnahmen) zwar zur Annäherung an das äußere Erscheinungsbild einer Frau führten, diese aber im Sinne der Judikatur nicht deutlich genug wäre, um mich dem weiblichen Geschlecht zuzurechnen, weil ich mich keiner „geschlechtskorrigierenden Operation“ (im Sinne einer genitalkorrigierenden Operation) unterzogen hätte.

4. Die dagegen eingelegte Berufung vom 3.9.2008 wurde durch den Bescheid des Landeshauptmanns von Oberösterreich, vom 7.11.2008, GZ IKD(Pst)-701071/2-2008-Mah/Hs, zugestellt am 18.11.2008, dem Erlass des BMI vom 12.1.2007, VA 1300/0013-III/2/2007 folgend mit der Begründung abgewiesen, es sei mir nicht gelungen, hinreichend Beweis dafür zu erbringen, dass die von mir getroffenen Maßnahmen zu einer deutlichen Annäherung an das weibliche Geschlecht geführt haben. Einerseits sei die Personenstandsbehörde selbst nicht in der Lage zu beurteilen, ob eine Geschlechtsumwandlung (gemeint wohl: gaOp; keine operative Maßnahme kann zur de facto unmöglichen Umwandlung des Geschlechts führen) erfolgt sei und wäre die Behörde überdies ausschließlich auf eine **Gesamtbeurteilung** durch unabhängige Gutachten seitens Amtsarzt **oder Sachverständige** angewiesen, weil die vorgelegten Befunde und Bestätigungen nur Teilbereiche abdecken und ungenügend Auskunft über den erzielten Erfolg geben würden.

Andererseits kann – wie die Personenstandsbehörde zweiter Instanz selbst ausführt – ein unabhängiges Sachverständigengutachten nicht erbracht werden, zumal sich das Department für gerichtliche Medizin der Universität Wien aufgrund der gültigen Erlasslage nicht für zuständig erachtet. Die diesbezügliche Korrespondenz vor Abweisung zwischen Behörde, Department für gerichtliche Medizin und mir belegt, dass die Berufungsbehörde mich aufforderte der Erstellung eines Gutachtens durch besagtes Department durchführen zu lassen, mein grds. Einverständnis dazu sowie die Verneinung der Zuständigkeit durch selbiges. Die dem erwähnten Department zugehörige Medizinerin, Frau Dr. Friedrich, pflichtete mir darüber hinaus bei, dass die Beantwortung der Frage ob geschlechtskorrigierende Maßnahmen zu einer deutlichen Annäherung an das Gegengeschlecht geführt hätten, rechtlich zu beurteilen wäre.

Zudem wurde mir durch die Personenstandsbehörde zweiter Instanz keine Gelegenheit eingeräumt, mangels zuständiger Amtssachverständiger ein Privatgutachten u/o einen Privatbefund zum Gegenstand vorzulegen. Es konnten daher das mit 25.11.2008 erstellte psychiatrische Gutachten, der Patientenbrief der Univ. Klinik für Frauenheilkunde des AKH Wien vom 1.12.2008 sowie die psychotherapeutische Stellungnahme vom 1.12.2008 – allesamt im Sinne der von der Behörde geforderten Gesamtbeurteilung - nicht als Beweismittel vorgelegt werden. Ebenso wenig konnte die Vorlage des logopädischen Berichts vom 1.12.2008 erfolgen

Beweise:

Beilagen B05 bis B07

II. Antrag:

Ich stelle hiermit den

A N T R A G ,

der Bürgermeister der Landeshauptstadt Linz möge mir gemäß § 16 PStG die Eintragung eines Vermerks hins. der Änderung des Geschlechts im Geburtenbuch der Stadt Linz Nr. 2512/1971 von „männlich“ auf „weiblich“ bewilligen bzw. diesen vornehmen.

III. Begründung:

Meinen Antrag begründe ich im Einzelnen wie folgt:

1. Keine entschiedene Sache iSd § 68 (1) AVG:

Die Beweise gem. den Beilagen B08 bis B15 wurden zwar im zweitinstanzlichen Verfahren vorgelegt, jedoch konnte weder durch die Berufungsbehörde noch durch die Berufungswerberin ein Gutachten eines Amtssachverständigen herbeigeführt werden. Da mir nach Unzuständigkeitserklärung des Departments für gerichtliche Medizin der Universität Wien keine Gelegenheit zur Vorlage des von besagter Behörde (**Seite 4 Absatz 3 des Berufungsbescheides**) benötigten Gutachtens im Sinne einer **Gesamtbeurteilung** eines auf Transsexualismus spezialisierten **anderen Sachverständigen** eingeräumt wurde, konnten das mit 25.11.2008 erstellte psychiatrische Gutachten, der Patientenbrief der Univ. Klinik für Frauenheilkunde des AKH Wien vom 1.12.2008 sowie die psychotherapeutische

Stellungnahme vom 1.12.2008 – allesamt im Sinne der von der Behörde geforderten Gesamtbeurteilung - sohin nicht als Beweismittel vorgelegt werden. Ebenso wenig konnte die Vorlage des logopädischen Berichts vom 1.12.2008 erfolgen. Diese Gutachten/Befundungen/Bestätigungen stellen einerseits Gesamtbeurteilungen auf Transsexualismus spezialisierter Sachverständiger dar und hätten andererseits bei entsprechender Berücksichtigung zur beantragten Eintragung oder Aufhebung des erstinstanzlichen Bescheides geführt. Res iudicata liegt sohin aufgrund ergebnisrelevanter und daher wesentlicher Änderung des Sachverhalts nicht vor.

2. Geschlechtskorrigierende Maßnahmen:

Keimdrüsen- und genitalverändernde Operationen werden weder gesetzlich noch höchstgerichtlich gefordert. Gemäß der Judikatur des VwGH (95/01/0061) ist als Angehöriger jenes Geschlechts anzusehen ist, wer aufgrund der zwanghaften Vorstellung, dem anderen Geschlecht zuzugehören, sich geschlechtskorrigierenden **Maßnahmen** unterzogen hat, die zu einer deutlichen Annäherung an das äußere Erscheinungsbild des anderen Geschlechts geführt haben, wenn sich mit hoher Wahrscheinlichkeit am Zugehörigkeitsempfinden zu diesem Geschlecht nichts mehr ändern wird. Voraussetzung ist sohin **nicht** die Vornahme einer geschlechtskorrigierenden **Operation**, sondern geschlechtskorrigierender Maßnahmen.

Die an mir vorgenommenen Behandlungen (und teilw. Operationen) haben **mindestens** zu einer deutlichen Annäherung an das weibliche Geschlecht geführt. Wie den beigegeführten/r Sachverständigengutachten/Befundungen/Stellungnahmen (Beilagen B01 bis B03) als Gesamtbeurteilung zu entnehmen ist, wird bei mir nicht nur eine deutliche Annäherung, sondern ein **weibliches äußeres Erscheinungsbild an sich** sowie eine **eindeutige Wahrnehmung als Frau** verzeichnet. Gem. zweier Expertisen sowie gem. dem psychotherapeutischen Befund vom 6.8.2008 (Beilage B12) wird sich mit hoher Wahrscheinlichkeit nichts am Zugehörigkeitsempfinden zum weiblichen Geschlecht ändern.

Gegenständliche Gesamtbeurteilungen und Einzelbestätigungen inkl. Fotografien und Ausweisablichtungen bieten ausreichendes, qualifiziertes und objektivierbares Material für die rechtliche Beurteilung, dass ich dem weiblichen Geschlecht zu zuordnen bin.

3. Rechtswidrige Verordnung:

Die Normierung der Voraussetzung einer Entfernung von Keimdrüsen und primären Geschlechtsorganen sowie Formung einer Neovagina zur rechtlichen Behandlung von Mann zu Frau Transsexuellen mit „Erlass“ des BMI vom 12.1.2007, VA 1300/0013-III/2/2007, betreffend Transsexualität – Vorgangsweise nach Durchführung einer geschlechtsanpassenden Operation, stellt eine **gröbliche Verletzung von Menschenrechten und verfassungsrechtlich gewährleisteten Rechten** dar. Außerdem stellt besagter „Erlass“ de facto eine Rechtsverordnung dar, zumal er inhaltlich nicht nur mehr innerrechtlich (behördenintern) wirksam ist, sondern Außenwirkung entfaltet, weil durch ihn das behördliche Vollzugshandeln in einer vom Gesetz abweichenden Weise gesteuert wird. Dem zufolge wäre dieser „Erlass“ als Rechtsverordnung kundzumachen gewesen. **Mangels gehöriger Kundmachung ist diese Verordnung sohin rechts- bzw. verfassungswidrig.**

Da die **Befolgung** einer offenkundig mehrfach verfassungswidrigen Weisung bzw. Verordnung mit gröblichst diskriminierendem und menschenverachtendem Inhalt sowie

strafrechtlich relevant anmutendem Inhalt an sich **einen Straftatbestand darstellen würde**, wäre die Befolgung dieser „Weisung“ durch die Personenstandsbehörden abzulehnen.

Aus all dem oben Angeführten ergibt sich, dass mein Anspruch auf Änderung des Geschlechtsvermerks im Geburtenbuch von männlich auf weiblich zu Recht besteht. Eine Abweisung würde mich, wie bereits zuvor dargelegt, in mehreren Grundrechten wie Achtung des Privatlebens, Recht auf Gleichbehandlung, Leben, Datenschutz etc. verletzen.

IV. Hinweis und Ersuchen:

Ich erlaube mir höflichst darauf hinzuweisen, dass ich mich - wie bestimmt nachvollzogen werden kann - angesichts des dargelegten Sachverhalts und der rechtlichen Begründung durch eine nochmalige behördliche Anrede als „Herr“, „er“, „Antragsteller“ etc. als diskriminiert erachten würde.

Des weiteren erlaube ich mir, nochmals um rasche (positive) Erledigung zu ersuchen. Diesem Ansinnen wurde dankenswerter Weise bereits zweifach entsprochen.

Vasoldsberg, 2.12.2008

Mag. iur. Toni Monique Alexandra Justl